



HESSISCHER LANDTAG

26. 08. 2010

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HaföG)

A. Problem

Die Ausgestaltung eines vielfältigen und anregungsreichen schulischen Lebens führt zu erheblichen Kosten für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Dies betrifft insbesondere Kosten für Fahrten zur Schule, zur Ausbildungsstätte oder zum Praktikumsort, für Lernmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind, für die Grundausstattung einer Handbibliothek, für Fachbücher, die Anschaffung höherwertiger technischer Hilfsmittel, eintägige Unterrichtsgänge oder Schulfahrten.

Für das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland belegen Studien eine Korrelation von Bildungschancen und sozial-ökonomischer Herkunft. Nur in wenigen Industriestaaten entscheidet die sozial-ökonomische Herkunft so sehr über den Schulerfolg und die Bildungschancen wie in Deutschland. Kinder von Eltern mit höherem Einkommen haben prinzipiell bessere Entwicklungsmöglichkeiten, da die finanziellen Spielräume für die Deckung der im Zusammenhang mit dem Schulverhältnis entstehenden Kosten wesentlich höher sind.

Einkommensschwachen Familien fällt es wesentlich schwerer, die Kosten für die schulische Ausbildung zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Kinder dafür entscheiden, unmittelbar nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einen Bildungsgang zu besuchen, der zur allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife führt. Die durch den Schulbesuch entstehenden finanziellen Belastungen bestehen wesentlich länger und werden nicht durch die Zahlung einer Ausbildungsvergütung kompensiert. Besonders betroffen sind Schülerinnen und Schüler, die selbst soziale Leistungen beziehen bzw. die bei deren Berechnung berücksichtigt werden. So werden gegenwärtig z.B. in den Regelsätzen des Arbeitslosengeldes II für die Schulbildung keine Kosten angesetzt.

Bundes- oder Landesregelungen zur finanziellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in der gymnasialen Oberstufe sowie in Bildungsgängen der Fachoberschule gibt es - wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen - bisher nicht. Insofern sind Kinder aus einkommensschwachen Familien benachteiligt.

B. Lösung

Die Landesausbildungsförderung soll Schülerinnen und Schülern, die nach Maßgabe dieses Gesetzes finanziell bedürftig sind, helfen, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen.

Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien sollen durch eine Landesausbildungsförderung finanziell unterstützt werden. Dazu soll ein monatlicher Zuschuss von 50 Euro oder 100 Euro zur Deckung von Kosten gewährt werden, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Schulverhältnis entstehen (Bildungszwecke).

Hierfür ist zur Ergänzung des Bundesgesetzes über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) ein Gesetz zu schaffen. Gemäß Artikel 72 Abs. 1 i.V.m. Artikel 74 Nr. 13 GG obliegen die Regelungen zu Ausbildungsbeihilfen der konkurrierenden Gesetzgebung. Auch wenn der Bund mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bereits Regelungen zur Ausbildungsförderung getroffen und damit von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich eigenständiger landesrechtlicher Regelungen im Bereich der Ausbildungsförderung. Die Bundesregierung hat im Dezember 1982 bei der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 mit seinen Einschränkungen des BAföG die Notwendigkeit deutlich gemacht, die Mittel im Schulbereich auf besonders hierauf angewiesene Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu konzentrieren, die individuelle Ausbildungsförderung im Übrigen aber als Aufgabe der Länder angesehen. Nach Inkraftsetzung der Änderungen zum BAföG wurden ab dem 1. August 1983 im Schulbereich prinzipiell nur noch zwei Gruppen gefördert: Diejenigen Schülerinnen und Schüler, für deren Ausbildung besonders hohe Kosten entstehen, weil sie von der Wohnung der Eltern aus eine zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichen können und deswegen auswärts untergebracht sein müssen, und die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges im engeren Sinne (Abendschulen, Kollegs). Zur Aufgabe der Länder, die zu Hause wohnenden Schülerinnen und Schüler zu fördern, hat die Bundesregierung in ihrem Bericht, den sie im Auftrag des Deutschen Bundestages zu dieser Frage erstellt hat (BT-Drucks. 10/526), u.a. ausgeführt: Die knapper werdenden finanziellen Mittel des Staates müssten gezielter eingesetzt werden als bisher. Dazu seien in erster Linie die Länder in der Lage, weil sie in unterschiedlichem Maße bereits Mittel für Schülertransportkosten und Beihilfen für Lernmittel einsetzen und die darüber hinausgehenden konkreten Bedürfnisse einer individuellen Ausbildungsförderung im jeweiligen Lande besser beurteilen könnten.

Zwar werden - nach der gegenwärtigen Rechtslage - die unter den schulischen Adressatenkreis fallenden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erfasst, jedoch deshalb von der Bundesausbildungsförderung ausgeschlossen, weil sie bei ihren Eltern wohnen (vgl. § 2 Abs. 1a BAföG).

Zur Förderung der zu Hause wohnenden Schülerinnen und Schüler bestimmt das Hessische Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG) einen entsprechenden schulischen und sozialen Adressatenkreis, der Anspruch auf Landesausbildungsförderung hat. Anspruchsberechtigte müssen ihren ständigen Wohnsitz im Land Hessen haben und sowohl die schulischen als auch die sozialen Voraussetzungen für die Gewährung der Landesausbildungsförderung nachweisen.

Zum schulischen Adressatenkreis gehören alle Schülerinnen und Schüler, die

- a) die gymnasiale Oberstufe,
- b) das berufliche Gymnasium,
- c) doppelt qualifizierende Bildungsgänge, in denen berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbunden werden, oder
- d) die Fachoberschule

in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten eine Landesausbildungsförderung, wenn sie finanziell bedürftig sind. Finanziell bedürftig im Sinne des Gesetzes ist, wer hinsichtlich der maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse Leistungsbeziehern nach dem BAföG gleich steht, jedoch aufgrund des § 2 Abs. 1a BAföG keine Bundesausbildungsförderung erhält.

Das HAföG greift die Regelungen des BAföG in weiten Teilen auf, soweit diese mit der Zielsetzung der Landesausbildungsförderung vereinbar und mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand verbunden sind, verzichtet jedoch auf eine Übernahme der Schranken des § 2 Abs. 1a BAföG. Dabei berücksichtigt das HAföG, dass bei einer auswärti-

gen Unterbringung höhere Kosten anfallen, und setzt einen niedrigeren Bedarfssatz für die Berechnung des Anspruchs an. Während der Bedarfssatz bei einer auswärtigen Unterbringung des beschriebenen schulischen Adressatenkreises - gegenwärtig - 383 Euro beträgt (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG), wird für die Anspruchsberechtigung nach dem HAföG ein Bedarfssatz nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG in Höhe von - gegenwärtig - 212 Euro zugrunde gelegt.

Personen, die

- einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Wohngeld gemäß Wohngeldgesetz oder
- Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

erhalten oder bei der Berechnung einer dieser Leistungen berücksichtigt werden, gelten per Gesetz als finanziell bedürftig und erhalten ohne weitere Berechnungen eine Landesausbildungsförderung in Höhe von 100 Euro.

Das Land Hessen gewährt die Landesausbildungsförderung ab dem Schuljahr 2011/2012 beginnend mit der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und dem ersten Schuljahr der zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgänge der Fachoberschule. In den darauf folgenden Schuljahren wird die Landesausbildungsförderung aufwachsend in folgenden Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II gewährt. Zuständig für das Verfahren zur Durchführung dieses Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Kosten entstehen durch die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel für die Auszahlung der Landesausbildungsförderung. Darüber hinaus entstehen Kosten für die verwaltungstechnische Umsetzung. Diese Kosten fallen in den Landkreisen und kreisfreien Städten an und sind im Rahmen des Konnexitätsprinzips durch das Land zu erstatten (vgl. Artikel 137 Abs. 6 Hessische Verfassung). Weitere Verwaltungskosten entstehen für die Durchführung der Fachaufsicht.

F. Unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen

Die Landesausbildungsförderung soll Schülerinnen und Schülern, die bei ihren Eltern wohnen und nach Maßgabe dieses Gesetzes finanziell bedürftig sind, helfen, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen. Dies gilt für Jungen und Mädchen gleichermaßen und insoweit bestehen keine Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Die Landesausbildungsförderung soll Schülerinnen und Schülern, die bei ihren Eltern wohnen und nach Maßgabe dieses Gesetzes finanziell bedürftig sind, helfen, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen. Dies gilt für behinderte und nicht behinderte Menschen gleichermaßen und insoweit bestehen keine besonderen Auswirkungen auf behinderte Menschen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HaföG)

Vom

§ 1 Ziele und Grundsätze

Die Landesausbildungsförderung nach Maßgabe dieses Gesetzes soll Schülerinnen und Schülern helfen, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, wenn ihnen die für die Lebensunterhaltung und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Landesausbildungsförderung dient ausschließlich der Deckung ausbildungsspezifischer Bedarfe.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Landesausbildungsförderung wird Schülerinnen und Schülern gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz im Land Hessen haben und die Voraussetzungen gemäß den Abs. 2 bis 5 erfüllen.

(2) Landesausbildungsförderung erhält, wer einen studienqualifizierenden Bildungsgang der Oberstufe (Sekundarstufe II) gemäß dem vierten Abschnitt des dritten Teils des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder einen entsprechenden Bildungsgang einer Schule in freier Trägerschaft besucht und finanziell bedürftig ist.

(3) Finanziell bedürftig im Sinne dieses Gesetzes ist, wer hinsichtlich der maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse Leistungsbeziehern nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gleich steht, jedoch aufgrund des § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Bundesausbildungsförderung erhält. Für die Berechnung des Anspruchs ist der Bedarfssatz nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846), zugrunde zu legen.

(4) Personen, die

1. einen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),
2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707),
3. Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856),

erhalten oder bei der Berechnung einer dieser Leistungen berücksichtigt wurden, gelten als nach diesem Gesetz finanziell bedürftig. Einer Berechnung nach Abs. 3 Satz 2 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(5) Ein Anspruch auf Landesausbildungsförderung ist ausgeschlossen, wenn Leistungen gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt werden.

§ 3 Dauer der Förderung

(1) Die Landesausbildungsförderung wird für die Dauer des Schulverhältnisses einschließlich der unterrichtsfreien Zeit geleistet.

(2) Die Landesausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Eintritt in einen Bildungsgang nach § 2 Abs. 2 erfolgt. Wird der Antrag auf Landesausbildungsförderung nach Eintritt in einen Bildungsgang nach § 2 Abs. 2 gestellt, so wird die Landesausbildungsförderung vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Landesausbildungsförderung endet mit dem Monat, in dem das Schulverhältnis beendet wird.

§ 4 Höhe

- (1) Die Landesausbildungsförderung wird auf Antrag gewährt und unbar ausgezahlt.
- (2) Die Landesausbildungsförderung wird grundsätzlich in Höhe von monatlich 100 Euro gewährt. Sie wird in Höhe von monatlich 50 Euro gewährt, wenn ein Anspruch dem Grunde nach besteht, dieser jedoch nach § 2 Abs. 3 Satz 2 einen Betrag in Höhe von 50 Euro nicht übersteigt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern an die einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten.

§ 5 Durchführung des Gesetzes

- (1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Aufgaben im Auftrag des Landes unter der Fachaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums durch.
- (2) Das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bildung, Soziales und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Landesausbildungsförderung, insbesondere zum Verfahren der Antragstellung sowie der Feststellung der Anspruchsberechtigung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
- (3) Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Kosten trägt das Land. Das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Bildung und Soziales zuständigen Mitgliedern der Landesregierung den Kostenausgleich gemäß Artikel 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen in pauschalierter Form durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6 Übergangsvorschriften

Landesausbildungsförderung wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, die ab dem Schuljahr 2011/2012 erstmalig in einen Bildungsgang nach § 2 Abs. 2 eintreten.

§ 7 Besondere Vorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und zur Anwendung des Sozialgesetzbuches

- (1) Soweit dieses Gesetz oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmen, sind
1. § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2, 2a und 4, die §§ 19 bis 30, 47a und 53 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und
 2. die §§ 41, 45 Abs. 1, § 47 Abs. 2 bis 6 und § 58 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen bestimmen,
- entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707), und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz oder das Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht etwas anderes bestimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Kinder von Eltern mit höherem Einkommen haben prinzipiell bessere Entwicklungsmöglichkeiten, da die finanziellen Spielräume für die Deckung der im Zusammenhang mit dem Schulverhältnis entstehenden Kosten wesentlich höher sind. Einkommensschwachen Familien fällt es wesentlich schwerer, die Kosten für die schulische Ausbildung zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Kinder dafür entscheiden, unmittelbar nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einen Bildungsgang zu besuchen, der zur allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife führt. Die durch den Schulbesuch entstehenden finanziellen Belastungen bestehen wesentlich länger und werden nicht durch die Zahlung einer Ausbildungsvergütung kompensiert. Besonders betroffen sind Schülerinnen und Schüler, die selbst soziale Leistungen beziehen bzw. die bei deren Berechnung berücksichtigt werden. So werden gegenwärtig z.B. in den Regelsätzen des Arbeitslosengeldes II für die Schulbildung keine Kosten angesetzt. Die Landesausbildungsförderung soll Schülerinnen und Schülern, die nach Maßgabe dieses Gesetzes finanziell bedürftig sind, helfen, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit § 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten sich einerseits unter schulischen und andererseits unter sozialen Aspekten definiert. Die Konkretisierung des erforderlichen schulischen Bildungsweges erfolgt in § 2 Abs. 2. Die sozialen Voraussetzungen für die Gewährung einer Landesausbildungsförderung werden in § 2 Abs. 3 bis 4 näher beschrieben.

Ziel ist es, für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien bessere Voraussetzungen zu schaffen, unmittelbar nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht einen Abschluss anzustreben, der zum Besuch einer Hochschule berechtigt.

Durch die Anlehnung an den Wortlaut des § 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in Satz 1 wird deutlich, dass der Gesetzgeber auf den Grundprinzipien der Bundesausbildungsförderung, insbesondere hinsichtlich Zielsetzung und Berechnungsverfahren, aufbaut. Mit Satz 1 wird der sozial bedürftige Personenkreis auch mit Bezug auf fehlende Mittel für Lebensunterhaltung beschrieben. Satz 2 stellt klar, dass die Landesausbildungsförderung ausschließlich auf eine finanzielle Entlastung im Bereich der schulischen Ausbildung abstellt. Diese Zweckbindung der Landesausbildungsförderung auf Bildungsausgaben ist erforderlich, um zu vermeiden, dass eine Anrechnung der Landesausbildungsförderung auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erfolgt.

Soweit die Verwendung der Landesausbildungsförderung unmittelbar oder mittelbar den schulischen Kompetenzerwerb fördert, besteht ein Zusammenhang zum Schulverhältnis. Nachfolgend sind beispielhaft Sachverhalte aufgeführt, die im Zusammenhang mit dem Schulverhältnis stehen (Bildungszwecke):

Bildungszweck	Beispiele
Lernmittel	Arbeitshefte
	Arbeitsblätter (ggf. Kopierpauschale)
	Aufgabensammlungen (ggf. Abiturtrainer)
	Pauschalen für zusätzl. Unterrichtsmaterialien
Grundausrüstung an Literatur	Nachschlagewerke, Wörterbücher für Fremdsprachen
	Fachbücher Fachduden
	Handbibliothek
	Lehrbücher im berufsbildenden Bereich
Technische Hilfsmittel	programmierbare Taschenrechner
	Translator
	Notebook

Kosten der häuslichen Vorbereitung von schulischen Aufgaben	Nutzung von Bibliotheken
	Internetzugang und Gebühren
	Copyshop und Druckkosten
Kosten eintägiger Schulveranstaltungen	Theater- u. Kinobesuche
	Galerien, Ausstellungen, Museen
	Unterrichtsgänge und Fachexkursionen
	Fahrtkosten zur Schule
Kosten bei Teilnahme an zusätzlichen Bildungsoptionen	Praktika
	Teilnahme an Wettbewerben
	Gastvorlesungen oder Schüleraustausche
	private Bildungsangebote (z.B. Nachhilfeunterricht)
Arbeitsmaterialien	Sportzeug, Materialien für Mathematik-, Kunst- oder Musikunterricht, Schulranzen, Stifte, Hefter, Blöcke, Folien ...
Kostenpflichtige Bildungsangebote in der Freizeit zur Entwicklung überfachlicher Kompetenzen	Beiträge (z.B. für Sportgemeinschaften) Instrumentalunterricht u.a.
Fahrtkosten zur Schule	

Zu § 2:

Gemäß Abs. 1 wird die Landesausbildungsförderung nur gewährt, wenn der "ständige Wohnsitz" im Land Hessen nachgewiesen wird. Das Merkmal des "ständigen Wohnsitzes", das durch die Verweisung des § 7 Abs. 1 auf § 5 Abs. 1 BAföG näher definiert wird, soll verhindern, dass Auszubildende den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen allein deshalb verlagern, um förderungsrechtlich erhebliche Tatbestände zu schaffen. Schülerinnen und Schülern, die zwar eine Schule im Land Hessen besuchen, aber ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes Hessen haben, kann keine Landesausbildungsförderung gewährt werden.

Mit Abs. 2 wird der schulische Adressatenkreis näher definiert. Es werden alle Schülerinnen und Schüler erfasst, die einen studienqualifizierenden Bildungsgang der Sekundarstufe II besuchen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Bildungsgang in einer Schule im Land Hessen besucht wird. Die Landesausbildungsförderung wird auch dann gewährt, wenn eine Schule außerhalb des Landes Hessen besucht wird.

Ausgehend von dem schulisch definierten Adressatenkreis wird durch Abs. 3 der soziale Adressatenkreis näher definiert. Finanziell bedürftig im Sinne des Gesetzes ist, wer entsprechend den maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen Leistungsbeziehern nach dem BAföG gleich steht, jedoch aufgrund des § 2 Abs. 1a BAföG keine Bundesausbildungsförderung erhält. Zwar werden - nach der gegenwärtigen Rechtslage - die unter den schulischen Adressatenkreis fallenden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich von § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG erfasst, jedoch von der Bundesausbildungsförderung ausgeschlossen, weil sie bei ihren Eltern wohnen (vgl. § 2 Abs. 1a BAföG).

Das HAföG greift die Regelungen des BAföG in weiten Teilen auf, soweit diese mit der Zielsetzung der Landesausbildungsförderung vereinbar und mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand verbunden sind, verzichtet jedoch auf eine Übernahme der Schranken des § 2 Abs. 1a BAföG. Das BAföG sieht für die Ermittlung eines Anspruchs auf Bundesausbildungsförderung ein umfassendes Berechnungsverfahren vor, auf welches durch entsprechenden Verweis in § 7 Abs. 1 zurückgegriffen wird. In Anbetracht dessen, dass die Landesausbildungsförderung die Bundesausbildungsförderung ergänzt, ist es nicht nur zweckmäßig, sondern unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung geboten, das gleiche Berechnungsverfahren anzuwenden. Der Gesetzentwurf berücksichtigt hierbei, dass bei einer auswärtigen Unterbringung höhere Kosten anfallen, und setzt einen niedrigeren Bedarfssatz für die Berechnung des Anspruchs an. Während der Bedarfssatz bei einer auswärtigen Unterbringung des beschriebenen schulischen Adressatenkreises - gegenwärtig - 383 Euro beträgt (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG), wird für die Anspruchsberechtigung nach dem HAföG ein Bedarfssatz nach § 12 Abs. 1 Nummer 1 BAföG in Höhe von - gegenwärtig - 212 Euro zugrunde gelegt. Mit der Bezugnahme auf das BAföG wird erreicht, dass eine evtl. bundesrechtliche Anpassung des Bedarfssatzes auch für die Berechnung der Landesausbildungsförderung maßgebend wird.

Um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, definiert Abs. 4 die Personen, die - als Teilmenge der Anspruchsberechtigten gemäß Abs. 3 - bereits

per Gesetz als finanziell bedürftig gelten und ohne weitere Berechnung eine Landesausbildungsförderung in Höhe von 100 Euro erhalten. Hier bedarf es nur der Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen. Dabei wird berücksichtigt, dass Schülerinnen und Schüler selbst soziale Leistungen beziehen können oder aber im Rahmen der Berechnung sozialer Leistungen für Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt werden. Mit der gewählten Formulierung "oder bei der Berechnung einer dieser Leistungen berücksichtigt wurde" sollen auch Schülerinnen und Schüler erfasst werden, die selbst keinen Individualanspruch haben, jedoch bei der Leistungsberechnung für die Familienmitglieder berücksichtigt werden. Diese Familien sind im Ergebnis wirtschaftlich nicht besser gestellt als diejenigen, bei denen alle Familienmitglieder Sozialleistungen beziehen.

Mit Abs. 5 wird bestimmt, dass Landesausbildungsförderung nicht geleistet wird, wenn Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem BAföG erhalten. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (§ 11 Abs. 1 BAföG). Damit umfassen entsprechende Leistungen bereits Ausbildungskosten. Würde die Landesausbildungsförderung parallel gewährt werden, würde diese bei der Berechnung eines Anspruchs nach dem BAföG bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Zu § 3:

Die Landesausbildungsförderung setzt gemäß Abs. 1 voraus, dass ein Schulverhältnis besteht.

Abs. 2 beschreibt den Beginn und das Ende der Landesausbildungsförderung und stellt auf den Eintritt in den Bildungsgang und das Ende des Schulverhältnisses ab.

Zu § 4:

Die Landesausbildungsförderung wird gemäß Abs. 1 auf Antrag gewährt und unbar gezahlt.

Die Höhe beträgt gemäß Abs. 2 entweder monatlich 50 oder 100 Euro. Eine darüber hinausgehende Staffelung erfolgt nicht. Soweit die Berechnung nach § 2 Abs. 3 einen Betrag ergibt, der nicht höher als 50 Euro ist, werden monatlich 50 Euro gewährt. Liegt der ermittelte Betrag über 50 Euro oder fallen die Anspruchsberechtigten unter den Personenkreis des § 2 Abs. 4, werden 100 Euro gewährt.

Die Auszahlung erfolgt gemäß Abs. 3 an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern an deren Sorgeberechtigten.

Zu § 5:

Abs. 1 regelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die verwaltungstechnische Umsetzung zuständig sind.

Mit Abs. 1 Satz 2 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben zur Durchführung dieses Gesetzes als Auftragsangelegenheit nach § 4 der Kommunalverfassung (HGO/HKO) übertragen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich auf die Behördenstruktur der Ämter für Ausbildungsförderung zurückgreifen werden, da diese im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung bereits in Bezug auf die Durchführung des BAföG tätig sind und in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt errichtet wurden. Das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung übt diesbezüglich bereits die Fachaufsicht aus (vgl. § 1 Abs. 4 BAföG-Zuständigkeitsverordnung). In Anbetracht der vergleichbaren Rechtsmaterie und zur Vermeidung des Aufbaus paralleler Verwaltungsstrukturen ist es geboten, auch in Bezug auf die Landesausbildungsförderung eine entsprechende Systematik vorzusehen.

Das Gesetz beschränkt sich auf die Regelung der Sachverhalte, die nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Im Übrigen wird in Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Mit Abs. 3 wird geregelt, dass die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel für die Auszahlung der Landesausbildungsförderung sowie für die Deckung des Verwaltungsaufwandes das Land trägt. Damit wird Artikel 137 Abs. 6 HV Rechnung getragen (Konnexitätsprinzip) und es werden die Grundsätze des Landesverfassungsgerichts beachtet.

Die Regelung des Kostenausgleichs soll gewährleisten, dass für die Kommunen Berechnungssicherheit besteht, die eine hinreichende Planungs- und Finanzierungssicherheit eröffnet. Daher soll der Kostenausgleich durch Rechtsverordnung geregelt werden. Diese Rechtsverordnung soll zeitnah

nach Inkrafttreten des Gesetzes - auf jeden Fall vor Beginn des Schuljahres 2011/2012 - erlassen werden. Durch die Rechtsverordnungsermächtigung wird zudem ermöglicht, den Kostenausgleich jeweils den tatsächlichen, sich evtl. verändernden Bedingungen anzupassen. Innerhalb der Verordnungsermächtigung wird bestimmt, dass die Kostenerstattung als Pauschale erfolgt.

Zu § 6:

Die Landesausbildungsförderung wird gemäß Abs. 1 im Schuljahr 2011/2012 nur in der ersten Jahrgangsstufe der studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe gewährt.

In den darauf folgenden Schuljahren wird die Landesausbildungsförderung aufwachsend in der zweiten (Schuljahr 2012/2013) sowie gegebenenfalls in der dritten Jahrgangsstufe der Sekundarstufe II (Schuljahr 2012/2013) gewährt.

Schülerinnen und Schülern, die sich bereits im Schuljahr 2010/2011 in den o.g. Bildungsgängen befinden, wird keine Landesausbildungsförderung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund einer Wiederholung oder eines Rücktritts in den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes eintreten. Diese Maßgabe berücksichtigt, dass die Landesausbildungsförderung den Eltern und Schülerinnen und Schülern vor Eintritt in den Bildungsgang helfen soll abzuschätzen, unter welchen finanziellen Belastungen der Besuch der o.g. studienqualifizierenden Bildungsgänge erfolgt.

Zu § 7:

Mit den Verweisungen in Abs. 1 und 2 wird gewährleistet, dass die für die Bundesausbildungsförderung geltenden Regelungen auch für die Landesausbildungsförderung gelten, soweit diese mit der Zielsetzung der Landesausbildungsförderung vereinbar und mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Zu § 8:

Die Landesausbildungsförderung soll ab dem Schuljahr 2011/2012 gezahlt werden. Aus diesem Grund ist das Gesetz nach Verkündung in Kraft zu setzen. Damit wird auch gesichert, dass die untergesetzliche Ausgestaltung durch Rechtsverordnung vor Beginn des Schuljahres 2011/2012 erfolgen kann.

Wiesbaden, 26. August 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel